▶ Kraftfahrzeugrennen

Verbotenes Kraftfahrzeugrennen bei nur geringer Distanz

| Das KG hat sich in zwei Entscheidungen noch einmal mit dem verbotenen Kraftfahrzeugrennen nach § 315d StGB befasst. |

In dem Beschluss vom 18.5.22 (3 Ss 16/22, Abruf-Nr. 230208) weist das KG darauf hin, dass ein sog. Kraftfahrzeugrennen auch bei einer nur kurzen Renndistanz gegeben sein kann. Gerade die Ermittlung und der Abgleich der für Fahrer hochmotorisierter Fahrzeuge oft wichtigen Beschleunigungspotenziale erfordere keine langen Wegstrecken. Deshalb stehe auch eine mit 50 Metern recht kurze Renndistanz einer Würdigung des Geschehens als Kraftfahrzeugrennen nicht entgegen.

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/va
Abruf-Nr.
230208

Gegenstand des KG-Beschlusses vom 29.4.22 ((3) 161 Ss 51/22, Abruf-Nr. 230209) war noch einmal ein sog. Einzelrennen. Das KG bekräftigt darin die Auffassung, wonach für die Frage, ob von einer nicht angepassten Geschwindigkeit im Sinne von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auszugehen ist, entscheidend ist, ob das Fahrzeug bei der Geschwindigkeit noch sicher beherrscht werden kann. Dabei stelle die zulässige Höchstgeschwindigkeit lediglich ein Indiz dar. Eine Fortbewegung mit nicht angepasster Geschwindigkeit sei ein gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen verstoßendes oder der konkreten Verkehrssituation zuwiderlaufendes Fahren, wobei die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen ist. Darüber hinaus richte sich die angepasste Geschwindigkeit auch nach der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugführers sowie dem technischen Zustand des Fahrzeugs (zu allem u. a. auch BGH VA 21, 184 und 185; OLG Celle VA 21, 128).

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/va
Abruf-Nr.
230209

▶ Kraftfahrzeugrennen

Polizeiflucht als Alleinrennen

| Allein der Umstand, dass der Angeklagte unter Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und von Vorfahrtsregelungen vor der Polizei flüchtete, genügt nicht zur Annahme der nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderlichen Absicht, auf einer nicht unerheblichen Wegstrecke die unter den konkret situativen Gegebenheiten maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. |

Mit der Begründung hat das OLG Zweibrücken die Verurteilung eines Angeklagten wegen eines Alleinrennens aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (14.10.22, 1 OLG 2 Ss 27/22, Abruf-Nr. 232183). Der Angeklagte hatte sich einer Polizeikontrolle entzogen. Er war vor der Polizei mit weit überhöhter Geschwindigkeit und unter Missachtung einer Rot zeigende Wechsellichtzeichenanlage geflohen, hatte die sich anschließende Straße mit einer deutlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h liegenden Geschwindigkeit befahren, eine einmündende Vorfahrtsstraße ignoriert und mit mindestens 70 km/h eine weitere Rot anzeigende Wechsellichtzeichenanlage überfahren.

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/va
Abruf-Nr.
232183